AMTSBLATT

des

k. u. k. Kreiskommandos Janów in Polen.

Abonnements-Preis 1/4jährig 3 Kr. | Nr. 1. | JANÓW, am 15. Jänner 1917.

Inhalt:

1. Amtsblätter.

In Hinkunft werden die Amtsblätter des k. u. k. Kreiskommandos nur nach Maßgabe des Bedarfes erscheinen.

2. Amtstage im Februar 1917.

Im Monate Februar 1917 werden die Amtstage wie folgt abgehalten:

1. Am 20. Februar 1917 im Magistrate Kraśnik um 10 Uhr vormittags für die Gemeinden Urzędów, Wilkołaz, Dzierzkowice, Zakrzówek, Annopol, Gościeradów, Trzydnik, Kosin und Kraśnik.

2. Am 22. Februar 1917 in Janów im Saale der Finanzabteilung des Kreiskommandos um 10 Uhr vormittags für die Gemeinden Chrzanów, Kawęczyn, Modliborzyce, Brzozówka, Zaklików, Potok w. und Janów.

Bezüglich Teilnahme an diesen Amtstagen gelten die Bestimmungen des Amtsblattes Nr. 20 vom 1. Oktober 1916, Punkt 7.

3. KUNDMACHUNG

betreffend die

Aufnahme Einheimischer zur k. u. k. Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens.

Die k. u. k. Militärverwaltung in den besetzten Gebieten Polens hat die Aufnahme von vorläufig 1000 freiwillig sich meldenden Einwohnern des Okkupationsgebietes zum Gendarmeriedienste in diesem Gebiete genehmigt.

Dieser freiwillige Eintritt in die Gendarmerie ist — da die Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens als Feldgendarmerie einen integrierenden Bestandteil des k. u. k. Heeres bildet — dem zufolge Allerhöchster Entschließung vom 1. Oktober 1914 bewilligten freiwilligen Eintritt in die k. u. k. bewaffnete Macht gleichzuhalten.

1. Bedingungen für die Aufnahme:

a) volle Kriegsdiensttauglichkeit und ein Alter zwischen 20 und 30 Jahren;

b) gerichtliche Unbescholtenheit;

c) Kenntnis der polnischen Sprache in Wort und Schrift;

d) lediger Stand oder kinderloser Witwerstand;

e) Verpflichtung, mindestens vier Jahre bei der Gendarmerie in Polen aktiv zu dienen.

Minderjährige bedürfen zum freiwilligen Eintritte der Zustimmung des Vaters oder Vormundes, welche schriftlich erklärt und von der Gemeinde bestätigt sein muß.

2. Gebührenbestimmungen.

Die Aufnahme erfolgt zunächst probeweise auf 6 Monate; nach dieser Probezeit erfolgt die Übersetzung zur Gendarmerie.

Die Anfangsgebühren betragen — nebst dem normierten Etappenrelutum (gegenwärtig 3 K 90 h) — 2 K 74 h an Löhnung und 1 K 20 h an besonderer Zulage per Tag.

Außerdem werden die Probegendarmen kasernmäßig bequartiert und erhalten ärarische Monturen, Schuhe und Rüstung.

3. Aufnahmsgesuche.

Die Aufnahmsgesuche der Bewerber haben bis längstens 28. Jänner 1917 beim Kreiskommando einzulangen.

Jedem Gesuche ist nebst den sonstigen Originaldokumenten (Taufschein, Schulzeugnis etc.) auch ein vom Bewerber eigenhändig geschriebener Revers folgenden Inhaltes beizulegen.

REVERS.

Ich verpflichte mich für den Fall meiner Aufnahme in die k. u. k. Gendarmerie für die besetzten Gebiete Polens bei dieser wenigstens vier (4) Jahre aktiv zu dienen.

Datum: Unterschrift:

2 Zeugen:

4. Unterstellungsverhältnisse.

Die Aufgenommenen unterstehen vom Tage ihres Eintrittes zur Gendarmerie den militärischen Strafgesetzen und Disziplinarvorschriften in gleicher Weise wie die Angehörigen des k. u. k. Heeres.

4. Anbau von Öl- und Gespinnstpflanzen.

Der Anbau von Öl- und Gespinnstpflanzen (Sommerraps, Rübsen, Lein, Hanf, Sonnenblumen, Leindotter und Mohn) hat im Weltkrieg für Landwirtschaft und Industrie eine große Bedeutung erreicht.

Für den Landwirt ist eine ertragreiche Einnahmsquelle unter verhältnismäßig geringer Mühe erschlossen. Die landw. Abteilung des Kreiskommandos Janòw ist gerne bereit, sachgemäße Ratschläge zu erteilen und Saatgut, soferne die Produzenten nicht in deren Besitze sein sollten, zur Verfügung zu stellen.

Die Produzenten werden hiermit eingeladen, ihren Bedarf an Saatgut bis 22. Jänner l. J. dem Kreiskommando unter Angabe des Ausmaßes der beabsichtigten anzubauenden Fläche bekannt zu geben.

Die Herren Pfarrer, Lehrer und Gemeindevorsteher werden ersucht, bei der ackerbautreibenden Bevölkerung im Sinne des Obigen aufklärend zu wirken.

5. Errichtung einer Untersuchungsstelle für landwirtschaftliche Produkte.

Vdg. F. Nr. 49035 v. 16. August 1916.
Vdg. Z. F. Nr. 106 066 vom 14. September 1916.

Das MGG. hat beim landwirtschaftlichen Referate eine „Untersuchungsstelle für landwirtschaftliche Produkte“ errichtet, die bereits ihre Tätigkeit begonnen hat.

Verzeichnis der Untersuchungen, die die Untersuchungsstelle für landwirtschaftliche Produkte des MGG. in Lublin vorläufig vornimmt.

A) Alle Untersuchungen an Getreide auf Eigenschaften, die dessen Verwendbarkeit für menschlichen Genuß, zur Fütterung, für landw. Industrien und dessen Handelswert bedingen; d. i. Feuchtigkeitsgehalt, Qualität, Keimfähigkeit, Gesundheitszustand, Stärke- und Eiweißgehalt, Malzbarkeit bei Gerste etc.

B) Untersuchungen von Futtermitteln auf deren Nährstoffgehalt, Nährwert und Verwendbarkeit; d. s. komplette Futtermittelanalysen, (Eiweiß-, Fett-, Aschen-, Kohlehydrat-Gehalt), Feststellung einzelner besonderer Nährstoffe,

(Zucker, Stärke, Fett) Zusammensetzung von Kraftfuttermitteln aus Einzelbestandteilen etc.

C) Untersuchungen der Rohstoffe und Erzeugnisse der landwirtschaftlichen Industrien wie:

Stärkegehalt der Kartoffeln, Zuckergehalt der Rüben, Wassergehalt von Stärke- und Kartoffeltrocknungsprodukten, Zucker- und Aschengehalt der Melasse etc., Fettgehalt der Ölsaaten etc.

D) Untersuchungen der Samen von Futterpflanzen wie Kleesaaten, Gräsern, Legiminosen, forstliche Samen, Ölpflanzen etc. auf Keimfähigkeit, Reinheit, Feststellung des Kleeseidegehaltes bei Kleesamen, Wiesenlöschgras und Leinsamen, ferner des Bilsenkrautgehaltes im Mohn. Untersuchung des Rübensamens etc.

E) Bestimmung fraglicher Samen und Pflanzen.

F) Feststellung von Pflanzenkrankheiten und Angabe von Bekämpfungsmaßregeln.

G) Untersuchung von Kunstdüngermitteln auf deren Gehalt an Pflanzennährstoffen.

H) Untersuchung von Milch und Fettgehalt, Verwässerung und Entrahmung, Fett und Wassergehalt von Butter und Käse, Fettgehalt von Rahm.

J) Untersuchung von Wasser auf deren chem. Zusammensetzung und Verwendbarkeit für gewerbliche Zwecke.

K) Untersuchung von Bodenproben auf deren mechanische Zusammensetzung und deren chemische Analyse.

L) Abgabe von Gutachten über alle landwirtschaftlichen Produkte und Pflanzenschutzmitteln.

Die zu untersuchenden Proben sind gut verpackt zu adressieren an die „Untersuchungsstelle für landwirtschaftliche Produkte des MGG. landwirtschaftliches Referat in Lublin“, auf einem beizulegenden Dienstzettel wird anzugeben sein, worauf die Untersuchung sich erstrecken soll.

Bei Einsendungen von Pflanzen oder deren Teilen zur Ermittlung von Pflanzenkrankheiten sind dieselben derart zu verpacken, daß sie möglichst frisch und im natürlichen Zustand bleiben. Hierzu müssen nähere Angaben über die Art der Erkrankung beigegeben werden. Der Zustand des erkrankten Feldes und der Verlauf der Erkrankung ist tunlichst eingehend zu beschreiben. Ferner muß angegeben werden, welche Ausbreitung die Erkrankung bereits genommen hat, da Tilgung oder Vorbeugungsmaßregeln nur nach Kenntnis dieses Umstandes angegeben werden können.

Tarif der Untersuchungsstelle für landwirtschaftliche Produkte des landwirtschaftlichen Referates des k. u. k. Militär-General-Gouvernements in Polen.

ad MGG. Z. F. Nr. 117344.

Tarif Post	Gattung der Proben	Zweck der Untersuchung bezw. vorzunehmende Bestimmung oder Prüfung	Einzusendende Menge	Art der Verpackung	Taxe in K
	A				
1	Getreide, Sämereien, Futtermittel, Mahl- und Schälprodukte, Dörrfutter, Rohstoffe und Erzeugnisse der landwirtsch. Industrien	Wassergehalt (Feuchtigkeit)	250 *gr*	Luftdicht verschlossenes Glas, Flasche, Blechbüchse etc.	2.—
2	Erzeugnisse d. Trocknungsindustrie etc., Ernteprodukte etc.	Feststellung der Art, Gattung, Echtheit	250 *gr*	Papier	4.—
3	Saatgetreide, Klee- u. Grassamen, Samen d. Futterpflanzen u. landwirtschaftlichen Nutzpflanzen	Keimfähigkeit (Keimungsenergie)	250 *gr*	Papier	2.—
4	Zucker- u. Futterrübensamen, Gemüsesamen, forstl. Samen	Reinheit (Besatz)	-		4.—

Tarif Post	Gattung der Proben	Zweck der Untersuchung bezw. vorzunehmende Bestimmung oder Prüfung	Einzusendende Menge	Art der Verpackung	Taxe in K
5	Kleesaaten und Timoteegras	Kleeseidegehalt	250 *gr*	Papier	3.—
6	Rotklee und Luzerne	Provenienz (Herkunft)	250 *gr*	Papier	4.—
7	Landwirtschaftliche Kulturpflanzen und Teile derselben, Unkräuter etc.	Bestimmung der Art	—	Verpackung muß derart sein, daß die Pflanzen möglichst in frischem Zustand einlangen	
8	Pflanzen und Saatgut	Bestimmung von Krankheiten, Angabe von Bekämpfungsmittel	—		
	B				
9	Getreide	Hektolitergewicht (Volumgewicht)	1 *kg*	Stoffsäckchen oder feste Papiersäcke	1.—
10		1000 Korn —Gewicht absolutes Gewicht)	250 *kg*		2.—
11		Spezifisches Gewicht	250 *kg*		5.—
12		Spelzengehalt bei Hafer	250 *kg*		2.—
13		Mehligkeit bei Gerste	250 *gr*		1.—
14		Glasigkeit bei Weizen	250 *gr*		1.—
15		Klebergehalt bei Weizen	250 *gr*		5.—
16		Stärkegehalt	250 *gr*		5.—
17		Eiweißgehalt	250 *gr*		5.—
18		Mehrere dieser Bestimmungen zusammen:	1 *kg*		50% Ermässigung
19		Allgemeine Beurteilung und Begutachtung, Verwendbarkeit für menschlichen Genuß u. für die landw. Industrien	1 *kg*		5.—
20	Ölsaaten und fetthältige Materialien	Roh-Fettgehalt (Ätherextrakt)	500 *gr*	Papier	5.—
21	Mohn	Bilsenkrautgehalt	250 *gr*	Detto	3.—
22	Futtermittel; Kraftfuttermittel, Abfallstoffe der landw. Industrien, Dörrfutter etc.	Gehalte an Eiweiß, Fett, Asche, Rohfaser, Kohlhydrate (Stärke, Zucker etc.)	500 *gr*	Detto	10.—
		Einzeln je . . .			10.—
23		Zusammen inkl. Wassergehalt	500 *gr*		30.—
24		Feststellung der Verdaulichkeit des Eiweißes, des Fettes, der Rohfaser etc.	500 *gr*	Detto	10.—
		Je . . .			10.—
25		Inkl. der gesamten Futtermittelanalyse	1 *kg*		50.—
26		Berechnung des Stärkewertes auf Grund obiger Analysen	—	—	3.—
27	Kleie, Futtermehle, Ölkuchen, Melassefuttermittel etc.	Mikroskopische Untersuchung auf Einzelbestandteile	250 *gr*	Detto	10.—

Tarif Post	Gattung der Proben	Zweck der Untersuchung bezw. vorzunehmende Bestimmung oder Prüfung	Einzusendende Menge	Art der Verpackung	Taxe in K
28	Melasse	Dichte	500 *gr*	Glas	1.—
29		Zuckergehalt			2.—
30		Aschengehalt			3.—
		Reaktionsprüfung			1.—
31	Heu	Botanische Analyse Bestimmung des Anteiles an Süß-, Sauergräser und Kleearten	500 *gr*	Papier	10.—
32	Kartoffeln	Stärkegehalt	2 *kg*	In festen Säckchen, Kistchen etc.	1.—
33		Eiweißgehalt	1 *kg*		3.—
34	Rüben	Zuckergehalt in der Rübe			5.—
35		Zuckergehalt im Saft	5 Stk.	Sack	5.—
36		Markgehalt			5.—
37	Kunstdünger	Bestimmung der Art	100 *gr*	Glas	3.—
38		Bestimmung der wirksamen Bestandteile: Stickstoff, Phosphorsäure, Kali- und Kalkgehalt	250 *gr*		10.—
39	Bodenproben	Mechanische Bodenanalyse: Gehalt an Ton, Sand, Kalk etc.			5.—
40		Absoluter Gehalt an Pflanzennährstoffen	1 *kg*	In festen Säckchen oder Kistchen	15.—
41		Wasserfassungsvermögen			3.—
42		Humusgehalt			2.—
43	Zucker	Polarisation	250 *gr*	Papier	2.—
44		Aschengehalt			3.—
45	Wasser	Chemische Analyse	1 *l*	Glas	10.—
46		Verwendbarkeit für gewerbliche und industrielle Zwecke	1 *l*		20.—
47	Milch	Fettgehalt	1/4 *l*	Glas	1.—
48		Verwässerung u. Entrahmung		Glas	1.—
49	Rahm, Butter	Fettgehalt	1/4 *l*	Glas bezw.	2.—
50	Käse	Fettgehalt	100 *gr*	Papier	2.—
51		Eiweißgehalt		Detto	2.—
52	Hopfen	Gehalt an Lupulinmehl			2.—
53		Anteil an Vorblättern, Spindeln, Stengelteilen	250 *gr*	Papier	1.—
54					
55		Gewicht von 100 Dolden (Zapfen)			2.—
56		Zusammen			5.—
57	Seife und Seifenpulver	Bestimmung des Fettgehaltes, Wassergehaltes, Alkaligehaltes etc.	250 *gr*	Papier	20.—
58	Maschinenöle und Schmiermittel	Spezifisches Gewicht			2.—
59		Viskosität (Englergrade)			8.—
60		Flammpunkt	1/4 *l*	Glas	8.—
61		Verdampfbarkeit			8.—
62		Zusammen			20.—

Bemerkungen.

A) Weitere Untersuchungen.

Untersuchungen, die hier nicht verzeichnet sind, werden im Rahmen dieser Tarifsätze berechnet, Gutachten je nach deren Umfang.

B) Ermäßigung des Normaltarifes.

Bei Einsendern, die fortlaufend Untersuchungen vornehmen lassen, können die Analysentaxen in ein monatliches Pauschale umgewandelt werden, welches je nach der Anzahl und Art der vorzunehmenden Analysen im gegenseitigen Einvernehmen, unter Zugrundelegung einer 50%igen Ermäßigung obiger Tarifsätze, berechnet wird.

C) Probeziehung.

Bei der Einsendung von Mustern zur Untersuchung ist besonders zu beachten, daß diese Proben auch tatsächlich dem Durchschnitt der Ware, die bemustert wurde, entsprechen. Die Probeziehung muß daher sehr sorgfältig erfolgen und ist erst nach gründlicher Durchmischung der Ware vorzunehmen. Wo ein gründliches Durchmischen nicht erfolgen kann, ist folgender Vorgang einzuhalten: aus verschiedenen Teilen der Ware ist je eine, gleichgroße Probe zu nehmen, diese Proben sind zu vereinigen, gut zu durchmischen und ist aus dieser Durchschnittsprobe nun erst das einzusendende Muster zu entnehmen.

In Streitfällen sind aus obiger Durchschnittsprobe zwei Proben zu nehmen, gut zu verpacken und zu versiegeln. Eine derselben ist einzusenden, die andere als Vergleichsmuster aufzubewahren. Die Probeziehung und Mustersiegelung hat vor zwei Zeugen zu erfolgen, welche das darüber aufzunehmende Protokoll mit zu unterfertigen haben.

Untersuchungsstelle für landw. Produkte
des landw. Referates des k. u. k. MGG.
in LUBLIN.

6. Kartoffelpreise.

MGG.-Befehl Nr. 92, Pkt. 15. J. Nr. 25686/16.

In teilweiser Abänderung des Pkt. 18 des MGG.-Befehles Nr. 72/16 wurde verfügt, daß seitens der Truppen etc. bis auf weiteres die Kartoffeln per *q* (100 *kg*) ab Produzenten mit 7 K zu bezahlen sind.

Für gedungene oder vom Produzenten beigestellte Fuhrwerke sind normal per *km* und *q* 10 h zu vergüten.

Bei der Beförderung auf Straßen ohne Unterbau kann bei ungünstigen Witterungsverhältnissen ausnahmsweise eine Vergütung bis zu 15 h pro *q* und *km* gewährt werden.

7. Einführung von Zucker- und Petroleumkarten.

Vom 1. Jänner 1917 angefangen ist der Verkauf von Zucker und Petroleum nur gegen Abgabe einer vom Kreiskommando ausgestellten Zucker- bezw. Petroleumkarte statthaft.

Für die Stadtbevölkerung Janów und Kraśnik wurden pro Monat und Kopf 1½ Pfund Zucker bezw. pro Familie 2 Liter Petroleum festgesetzt; für die übrige Bevölkerung pro Monat und Kopf 1 Pfund Zucker bezw. pro Familie 1½ Liter Petroleum.

Die Zustellung der Karten hat durch die Magistrate bezw. durch die Wujte und Soltyse zu erfolgen.

Es wird somit von nun an die Zuweisung von Zucker bezw. Petroleum nur an jene Firmen und in dem Quantum erfolgen, als Zucker- bezw. Petroleumkarten vorhanden sind.

Der Verkauf von Zucker und Petroleum ohne Karten wird strengstens bestraft und hat auch die sofortige Entziehung des Patentes zur Folge.

Derselben Strafe unterliegt der Schmuggel in andere Kreise.

8. KUNDMACHUNG
bezüglich
Beschlagnahme von Schweins- und Wildschweinshäuten.

ad Vdg. MGG., R. S. Nr. 86525/16.

1. Sämtliche im Bereiche des Kreises bereits vorhandenen und bei Schlachtungen etwa abgezogenen Häute von Wildschweinen und Schweinen, einschließlich Eber und Ferkel, werden für die Zwecke der k. u. k. Heeres-

verwaltung in Anspruch genommen und beschlagnahmt.

2. Alle Händler, Fleischhauer, Gerber und sonstige Privatbesitzer, ebenso Verwahrer, haben sofort nach dem Erscheinen dieser Kundmachung und fernerhin am 1. und 16. jeden Monates beim Kreiskommando in Janów schriftlich den Vorrat an solchen Häuten nach Gattung, Stückzahl und Lagerort anzuzeigen.

Für diese Anzeigen können auch die beim Kreiskommando zu beziehenden Rohhäute-Anzeige-Formulare verwendet werden.

3. Die im Pkt. 1 genannten Häute dürfen nur an die, von der Rohstoffzentrale bezw. Intendanz des k. u. k. Militär-General-Gouvernements legitimierten Rohhäute-Einkaufsagenten verkauft werden, deren Legitimationen, mit der Photographie des Einkaufsagenten versehen, und vom Kreiskommando vidiert sind.

Der Verkauf an die Einkaufsagenten geschieht gegen sofortige Bezahlung in österr. Kronenwährung.

Die Preisfestsetzung hat nach den Bestimmungen der beim Kreiskommando Janów aufliegenden Höchstpreistabelle zu erfolgen.

Für die Einkaufsagenten gelten im Übrigen die diesbezüglich aller sonstigen, von ihnen angekauften Rohhäute und Felle getroffenen Verfügungen.

4. Strafen und Prämien.

Jede unrichtige Anzeige, jeder Verkauf oder Weitergabe an einen anderen, als an die in Pkt. 3 genannten Einkaufsagenten, jede Verschleppung und jedes Verbergen der in Pkt. 1 genannten Häute ist verboten.

Übertretungen dieses Verbotes werden vom Kreiskommando mit Geldstrafen bis 2000 K oder mit Arreststrafe bis zu 6 Monaten und überdies mit der unentgeltlichen Wegnahme (Verfall) des Häutevorrates bestraft.

Dem Anzeiger eines hinterzogenen Vorrates wird eine Prämie von 5% des Schätzungswertes dieses Vorrates zugesichert. Diese Prämie ist nur auf Zivilpersonen beschränkt.

9. Sperrung der Seifensiedereien.

E. Nr. 260/HR.

Ad Vdg. MGG. Nr. 83545 wird verlautbart:

1. Die Erzeugung von Seife ist bis auf Weiteres verboten. Für das Jahr 1917 werden keine Gewerbeberechtigungen für das Seifensieden ausgegeben, wofür die befugten Seifensieder entsprechend entschädigt werden.

2. Zum Handel mit Seife ist vom 1. Feber 1917 an ausschließlich die polnische Handelszentrale AG. in Radom und die von dieser bestellten Kleinverschleißer befugt.

Die Seifensieder und bisherigen Verkäufer dürfen die vorhandenen Seifenvorräte nur bis 31. Jänner 1917 frei verkaufen und sind mit diesem Tage die Restbestände von den Besitzern und Verwahrern an die Polnische Handelszentrale AG. gegen Bezahlung abzugeben.

3. Jede Erzeugung von Seife und jeder unbefugte Handel mit Seife werden nach Maßgabe des Art. II der Vdg. des AOK. vom 4./X. 1916, Nr. 71 VBl., bestraft, wobei neben der Strafe der Verfall der Seife und der zur Erzeugung dienende Rohstoff ausgesprochen werden wird.

4. Das Verfahren einschließlich der Widmung der Strafgelder und des Erlöses für verfallen erklärte Gegenstände richtet sich nach den Bestimmungen der Vdg. des AOK. vom 19. August 1915, Nr. 30 VBl.

5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Jene Seifensieder, welche für das Jahr 1916 eine Gewerbeberechtigung besaßen, werden von der Polnischen Handelszentrale für die Sperrung ihrer Betriebe durch angemessene monatliche Zahlung entschädigt werden. Die Höhe dieser Entschädigungen bestimmt die Rohstoffzentrale des MGG. auf Grund der Leistungsfähigkeit der Betriebe. Die Zahlung hat zur Voraussetzung, daß der betreffende Seifensieder sich tatsächlich der Erzeugung von Seife enthält und verfällt zu Gunsten der Polnischen Handelszentrale, falls widerrechtlich die Erzeugung von Seife betrieben wird. Demnach sind die Seifensiedereien durch die Gendarmerie und Finanzwache strengstens zu überwachen und ist gleichzeitig nach versteckter Seifenerzeugung im Hausbetriebe energisch zu fahnden. Nach

dem 31. Jänner 1917 sind alle Vorräte, die nicht von der Polnischen Handelszentrale AG. zum Weiterverkauf abgegeben wurden, zu konfiszieren.

Seife, welche bei derartigen Amtshandlungen rechtskräftig verfallen erklärt wurde, ist der Polnischen Handelszentrale zu verkaufen und hievon dem MGG.-RS. unter gleichzeitiger Einsendung von Mustern zu melden. Die zur Erzeugung der Seife dienenden Rohstoffe sind nach Verfallerklärung gleichfalls an die Polnische Handelszentrale gegen Bezahlung der geltenden Übernahmspreise abzuliefern.

10. Polizeihunde-Station Kraśnik, Errichtung.

Mit 23./XII. 1916 wurde in Kraśnik und Janów eine Polizeihundestation errichtet.

Die Bevölkerung ist durch die Gend.-Posten, Wójte etc. dahin aufzuklären, daß bei vorkommenden größeren Verbrechen der Tatort in möglichst großem Umkreise abgesperrt werde. Ist es ein Haus, so muß insbesondere jedermann von der Türe und den Fenstern ferngehalten werden, durch welche der Verbrecher etwa die Flucht ergriffen haben könnte.

Sind vom Täter am Tatorte Gegenstände zurückgeblieben, so muß dafür gesorgt werden, daß dieselben möglichst unberührt bleiben. Ferner muß insbesondere auf etwa vorhandene Fußspuren des Verbrechers sorgfältig geachtet und die Isolierung derselben durch Ausspannen von Bindfäden auf Holzständern (Pflöcken) in möglichst großer Breite bewirkt werden.

Das Auflegen von Brettern oder Kisten auf derartige Spuren ist zu vermeiden, weil diesen Gegenständen fremde Geruchsteilchen anhaften und das rauhe Holz außerdem die Witterung vom Täter absorbiert.

Die Requisition des Polizeihundes muß tunlichst geheim bleiben, um jede störende Ansammlung Neugieriger möglichst hintanzuhalten.

11. Umrechnungskurse: Mark-Kronen, Rubeln-Kronen.

100 Mark = 155 Kronen
100 Kronen = 64 Mark 50 Pfg.
100 Rubel = 295 Kronen
100 Kronen = 34 Rubel.

12. Abfuhr von Blindgängern.

(Ad R. S. Nr. 88415/1916 MGG.)

Es hat sich neuerdings ein Fall ergeben, daß ein vom Kriegsschauplatz rückgelangtes, nicht vollständig entleertes Geschoß im Stahlofen zur Explosion gelangt ist und hiedurch Menschenleben gefährdet wurden.

Die bezüglich der Abfuhr von Blindgängern und Altmaterial wiederholt ergangenen Befehle werden erneuert mit der Verfügung in Erinnerung gebracht, Altmaterial von nicht völlig entleerten Geschoßen bereits bei der Verladung strengstens zu scheiden.

Hinsichtlich der im Kreise aufgefundenen Blindgängern gült ausschließlich die Bestimmung, die genau bezeichnete Fundstelle dem Kreiskommando sofort zu melden.

Das MGG. wird sodann durch Entsendung eines Feuerwerkers die Sprengung an Ort und Stelle veranlassen.

Jeder andere Vorgang in der Behandlung der Blindgänger ist unstatthaft und wird die Bestrafung des Schuldtragenden nach sich ziehen.

13. Maßnahmen gegen Preistreiberei.

(Ad Präs. Nr. 1400/16 MGG.)

Die für die Zeit vom 1. bis 31. Jänner 1917 festgesetzten Richt- und Höchstpreise wurden separat versendet.

14. Hengste-Lizenzierung.

Zufolge der MGG.-Vdg., W.F.Nr.88188/16, wird im Feber 1917 im hiesigen Kreise die Lizenzierung der im Kreise vorhandenen Privathengste stattfinden und zwar:

1. am 1. Feber 1917 um 10 Uhr vormittags am Ringplatze in Kraśnik;

2. am 3. Feber 1917 um 10 Uhr vormittags am Ringplatze in Zaklików;

3. am 5. Feber 1917 um 10 Uhr vormittags am Kaiser Franz Josefsplatze in Janów.

Zur Lizenzierung sollen nur jene Hengste vorgeführt werden, deren Besitzer Lizenzscheine für das Jahr 1916 haben, ferner solche dreijährige und ältere Hengste, deren Besitzer sich um die Lizenz für das Jahr 1917 bewerben.

Ein Vorführungszwang besteht nicht.

Jeder von der Kommission lizenzierte Hengst erhält einen Lizenzschein. Überdies erhält der Besitzer des Hengstes Belegscheine in Form eines Juxtenbuches, die er den Besitzern der durch den Hengst belegten Stuten auszufolgen hat, sowie eine gedruckte Belehrung.

Da die Verwendung von nicht lizenzierten Hengsten zur Zucht strengstens verboten und strafbar ist und überdies die mit Lizenzscheinen versehenen Hengste lt. Vdg. des AOK. vom 22./XII. 1915 (betreffend Aushebung von Transportmittel für militärische Zwecke) § 10, P. 3, von der Vorführung zur Transportmittelklassifikation, bezw., falls dieselbe bereits stattgefunden, vor der eventuellen Aushebung b e f r e i t s i n d, werden die Besitzer von Hengsten in ihrem eigenen Interesse aufgefordert, ihre Hengste der Lizenzierungskommission vorzuführen.

Die Vdg. ist wie am weitgehendsten in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Interessenten zu bringen.

15. Einlösung der Zinsenanteilscheine (Coupons) der öst. u. ung. Kriegsanleihen in den besetzten Gebieten.

Erlaß AOK. Q. Op. Nr. 155463 v. 1916.

In dem k. u. k. Okkupationsgebiete Polens können die Zinsenanteilscheine der österr. und ung. Kriegsanleihen auch durch die Gouv.- u. Kreiskassen, dann durch die Etappenpostämter I. Klasse ohne jeden Abzug in Kronenwährung eingelöst werden.

Einzulösen sind nur solche Zinsenanteilscheine, die bereits fällig sind und seit deren Fälligkeitstag noch kein volles Jahr verstrichen ist.

Die Gouv.-(Kreis-)kassen (Postämter) sind verpflichtet zu verlangen, daß die Zinsenanteilscheine auf der Rückseite mit dem Namen und der Wohnungsangabe der einreichenden Partei versehen werden. Der Kassa (dem Amte) unbekannte Personen sind zur Nachweisung der Identität zu verhalten.

16. Senkgrubenreinigung, Rauchfangkehrerarbeiten.

Das k. u. k. MGG. in Lublin hat mit Verordnung BA. Nr. 71229/16 bezüglich der Senkgrubenreinigung und Rauchfangkehrerarbeiten Nachstehendes verfügt:

Die Senkgrubenreinigung und Rauchfangkehrerarbeiten in p r i v a t e n Objekten, welche für Zwecke der Militärverwaltung beschlagnahmt wurden und für welche die Militärverwaltung keinen Mietzins zahlt, hat auf Kosten der ganzen Gemeinde zu erfolgen, welche die Möglichkeit besitzt, diese Kosten auf alle Gemeindeeinwohner gleichmäßig zu verteilen, da sonst die Hausbesitzer zu schwer belastet wären.

In jenen privaten Objekten hingegen, welche von der Militärverwaltung gemietet sind oder in welchen nur einzelne Militärpersonen einquartiert sind, haben diese Leistungen auf Kosten der Hausbesitzer zu erfolgen.

17. Strafnachsicht.

Auf Grund der Allerhöchsten Amnestie wurde im Sinne der Zirk.-Vdg. vom 24./XII. 1916, Präs. Nr. 24426/IV und Vdg. des AOK. Q. Op. Nr. 172051, den nachstehend angeführten Sträflingen des hiesigen Feldarrestes der Rest der Strafe gnadenweise nachgesehen:

1	Gajor Wojcich	aus	Krzemień	Gemeinde	Kawęczyn
2	Serepok Franziska	„	Grabówka	„	Annopol
3	Krzyston Jedrzej	„	Krzemień	„	Kawęczyn
4	Jarzyna Antonie	„	Węglinek	„	Zakrzòwek
5	Babis Margarethe	„	Emilków	„	Wilkołaz
6	Babis Stanislaus	„	Kolonie Kępa	„	Wilkołaz
7	Pirog Josef	„	Gościeradów	„	Gościeradów
8	Pirog Andreas	„	Gościeradòw	„	Gościeradów
9	Gwizdal Kasper	„	Otrocz	„	Chrzanów
10	Porada Andreas	„	Branew	„	Chrzanów
11	Roszek Antonie	„	Krzemień	„	Kawęczyn
12	Bajner Josef	„	Kowalin	„	Trzydnik
13	Michnik Leon	„	Słodków	„	Brzozowka
14	Krawiec Josef	„	Borownica	„	Kawęczyn
15	Kłodka Andreas	„	Wałowice	„	Annopol
16	Rysztok Johann	„	Majdan moniacki	„	Urzędòw
17	Kręcisz Kasimir	„	Stefanòwka	„	Dzierzkowice
18	Wos Michael	„	Stefanòwka	„	Dzierzkowice

18. Todesurteile.

1. Anton Sokulski, geb. in Ruda duża, Gemeinde Kowala, zuständig nach Kowala, 30 Jahre alt, röm.-kath., ledig, Maurer in Glinice, vorbestraft, und:

2. Josef Walkiewicz rekte Walkowicz, geb. in Wierzbic, Gemeinde Drugnia, am 24. Dezember 1895, röm.-kath., ledig, Bäckergehilfe in Radom, vorbestraft, wurden mit dem rechtskräftigen standrechtlichen Urteil des Militärgerichtes des k. u. k. Kreiskommandos Radom vom 14. November 1916 des Verbrechens des vollbrachten Raubes, begangen dadurch, daß dieselben in der Nacht vom 24. auf den 25. Juni 1916 in Soszyn, in Gesellschaft mehrerer Raubgenossen handelnd, mit mörderischen Waffen versehen, in die Behausung des Valentin Kazański eindrangen, und dortselbst nach gefährlicher Bedrohung des Hauseigentümers und dessen Hausgenossen mit Waffengebrauch deren bewegliche Wertgegenstände u. zw. za. 9000 K, 1810 Rubel und andere Sachen raubten, schuldig erkannt, und

zum Tode durch den Strang verurteilt.

Die Strafe wurde vollzogen.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers von Österreich und Apostolischen Königs von Ungarn!

Das Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos in Lubartów als Standgericht hat nach der am 7. November 1916 durchgeführten Verhandlung zu Recht erkannt:

Franz Xaver Kleemayr, Korporal des Ldst.-Inft.-Reg. Nr. 2,

ist schuldig:

er habe am 18. September 1916 gegen 2 Uhr nachts im Hegerhause des ärarischen Waldes in Rozkopaczów, Kreis Lubartów, wo er seinen Dienst als Heger versah, seinen Kameraden und Untergebenen Franz Hubal, Inft. des LIR. Nr. 15 im Schlaf durch einen von unmittelbarer

Nähe aus seinem Dienstgewehre (Werndlgewehr) abgefeuerten Schuß getötet, somit gegen den Lst.-Inft. Franz Hubal in der Absicht ihn zu töten, eine tückische Handlung unternommen, worauf dessen Tod erfolgte; er habe hiedurch das Verbrechen des Meuchelmordes nach §§ 413, 414 Absatz 1 MStG. begangen, und wird hiefür gemäß §§ 45, 415 MStG., § 444 Abs. 2 MStPO. und der Vdg. des AOK. vom 16./III. 1915 Op. Nr. 32 188 bei Rückversetzung in die mindeste Soldklasse und Ausstoßung desselben aus dem Stande der bewaffneten Macht zur Strafe des

Todes durch den Strang verurteilt.

LUBARTÓW, am 7. November 1916.

Das Urteil wurde am 7. November 1916 bestätigt und am 8. November 1916 öffentlich vollzogen.

19. Verurteilungen.

Vom k. u. k. Militärgerichte in Janów wurden verurteilt:

Kręcisz Kasimir aus Stefanówka, Gemde. Dzierzkowice, wegen Verbrechens des unbefugten Waffen- und Munitionsbesitzes nach § 2 der Vdg. des AOK. vom 8./III. 1916 Nr. 51 Stück XVI des Vdg.-Bl. f. d. MW. in Pol. und Vergehens des versuchten Diebstahles nach §§ 16 und 482 MStG. zur verschärften Kerkerstrafe in der Dauer von 6 Monaten und

Wós Michael aus Stefanòwka, Gemeinde Dzierzkowice, wegen Verbrechens des unbefugten Waffen- und Munitionsbesitzes nach § 2 der Vdg. des AOK. vom 8./III. 1916 Nr. 51 Stück XVI des Vdg.-Bl. f. d. MV. in Polen, Vergehens des versuchten Diebstahles nach §§ 16 und 482 MStG., Vergehens des Diebstahles nach § 482 MStG., und Vergehens des Betruges nach § 510 MStG. zur verschärften Kerkerstrafe in der Dauer von 4 Monaten;

Rysztok Johann aus Majdan moniacki, Gemeinde Urzędów, wegen Verbrechens des unbefugten Waffenbesitzes nach § 2 der Vdg. des AOK. vom 8./III 1916 Nr. 51 Stück XVI des Vdg.-Bl. f. d. MV. in Pol. zur verschärften Kerkerstrafe in der Dauer von 2 Monaten;

Staszowski Johann aus Zdziłowice, Gmd. Chrzanòw, wegen Verbrechens der Vorschubleistung zu Gunsten der Ausreißer nach § 318 MStG. zur schweren, verschärften Kerkerstrafe in der Dauer von 8 Monaten und

Bartoszek Andreas aus Dębina, Gemeinde Zakrzówek wegen Verbrechens wider die Kriegsmacht des Staates (Beherbergung eines entwichenen russischen Kriegsgefangenen) nach § 327 MStG. zur Strafe des schweren verschärften Kerkers in der Dauer von 3 (drei) Jahren.

20. Nachforschung nach dem Täter.

Josepha Ulrich, Tochter des Kaspar Ulrich, mittelalt, taubstumm, geboren und zuständig in Popkowice, Gmde. Urzędów, letzter Aufenthalt in Stróża, Gmde. Brzozówka, wegen Übertretung des Diebstahles in Untersuchung, ist geflüchtet.

Ihr Aufenthalt ist dem Friedensgerichte in Kraśnik bekanntzugeben, sie selbst zu verhaften und dorthin abzustellen.

21. Verlustanzeigen.

Es haben verloren:

Berek Wildmann aus Potok Stany seine bis 2/5/17 gültige Identitätskarte;

Faige Wildmann aus Potok Stany ihre bis 25/3/17 gültige Identitätskarte;

Elka Vogel aus Zaklikòw ihre bis 1/2/17 gültige Identitätskarte;

Bogumila Pankowska aus Zaklików ihre bis 12/3/17 gültige Identitätskarte;

Ignaz Zakoscielni aus Zaklikòw seine bis 12/4/17 gültige Identitätskarte;

Jadwiga Tymowska aus Zaklików ihre bis 2/2/17 gültige Identitätskarte;

Mascha Unger aus Zaklików ihre bis 25/4/17 gültige Identitätskarte.

Fuhrwerksbesitzer Israel Weißfeld aus Zaklików hat am 7. Dezember 1916 gegen 7 Uhr 30 Min. Vormittags im Wartesaal der Bahnstation Lublin seine aus dunkelroter Wichsleinwand verfertigte Brieftasche verloren.

In dieser waren enthalten:

1 Reisepaß Nr. 1053, ausgestellt vom Kreiskommando Janów am 25/9/16, gültig bis 25/12/16,

76 Kronen und zwar: 3 Noten à 20 K, 1 Note à 10 K, 3 Noten à 2 K und 16 Rubel u. zw.: 1 Note à 10 Rubel, 2 Noten à 3 Rubel.

Der vom k. u. k. Kreiskommando in Pinczów ausgestellte Reisepaß Nr. 1093 für Samuel (Schmul) Wodwinski zur Reise nach Krakau gültig, ist dem Inhaber in Verlust geraten.

Die Finder haben Reisepässe und Identitätskarten beim nächsten Gendarmerie- oder Finanzwachposten abzugeben.

Mißbrauch wird strenge bestraft.

NACHTRAG.

Organisation der Approvisionierungsausschüsse.

Vdg. MGG. BZCH. Nr. 125357/16.

In Würdigung der Wichtigkeit einer einheitlichen Behandlung aller auf die Approvisionierung der Bevölkerung des MGG.-Bereiches Bezug habenden Fragen und von dem Wunsche beseelt, bei der Lösung sämtlicher die Approvisionierung der Bevölkerung betreffenden Fragen, auch Vertretern der Bevölkerung eine entscheidende Mitwirkung zu ermöglichen, verfüge ich wie folgt:

1. Bildung von Approvisionierungsausschüssen.

Sowohl beim Militärgeneralgouvernement in Lublin, als auch bei jedem Kreiskommando hat sich ein Approvisionierungsausschuß zu bilden. Der Approvisionierungsausschuß des MGG. ist ein beschließendes Organ des MGG. in allen auf die Approvisionierung des MGG.-Bereiches bezughabenden Angelegenheiten.

Die Approvisionierungsausschüsse der Kreiskommandos sind beschließende Organe der Kreiskommandos in allen auf die Approvisionierung ihres Kreises bezughabenden Angelegenheiten im Rahmen der vom Approvisionierungsausschuß des MGG. gegebenen Direktiven.

2. Wirkungskreis dieser Ausschüsse.

Die Tätigkeit der Approvisionierungsausschüsse besteht in der geregelten Bewirtschaftung, der zur Verfügung belassenen, im Lande erzeugten, bezw. aus der Monarchie und dem Auslande eingeführten Nahrungsmittel und Bedarfsgegenstände. Hiezu gehört insbesonders die Beschlußfassung über die in Approvisionierungsfragen zu erlassenden behördlichen Verfügungen, in der Einziehung und Erteilung von Informationen in Approvisionierungsfragen sowohl an Behörden als auch an Zivilpersonen in der Mithilfe bei der Verteilung und Kontingentierung von Waren, sowie bei der Preisbestimmung für diese, in der Kontrolle des Konsumes und Marktverkehres, sowie der Warenabgabe, in der Überwachung der Einhaltung der zur Hintanhaltung von Preistreibereien erlassenen Vorschriften und in der aufklärenden Einflußnahme auf die Bevölkerung in allen Approvisonierungsfragen.

3. Zusammensetzung der Approvisionierungsausschüsse.

Die Approvisionierungsausschüsse setzen sich aus nachstehenden stimmberechtigten Mitglieder zusammen:

A) Approvisionierungsausschuß beim Militär-General-Gouvernement (kurze Bezeichnung $\frac{\text{Ap A}}{\text{MGG}}$)

I. Vorsitzender und sein Stellvertreter, bestimmt vom Militärgeneralgouverneur.

II. 5 stimmberechtigte, vom Militärgeneral-Gouverneur bestimmte Mitglieder und deren Stellvertreter von Seite der MV.

III. 5 stimmberechtigte Mitglieder und deren Stellvertreter aus der Bevölkerung u. zw.:

1. 4 vom Zentralhilfskomitee in Lublin zu bestimmende Mitglieder. Von diesem ist ein Mitglied im Einvernehmen mit der polnischen Handelszentrale zu bestimmen.

2. 1 vom Gemeinderate der Stadt Lublin zu delegierenden Vertreter der Konsumenten.

B) Approvisionierungsausschuß bei den Kreiskommanden (kurze Bezeichnung: $\frac{\text{ApA}}{\text{K.Kdo} \ldots}$)

I. Vorsitzender und sein Stellvertreter, bestimmt vom Kreiskommandanten. Hiezu ist der leitende Zivilkommissär bezw. dessen Stellvertreter zu bestimmen.

II. 3 stimmberechtigte, vom Kreiskommandanten bestimmte Mitglieder, nach Tunlichkeit auch deren Stellvertreter von Seite der MV.

Hiezu sind zu bestimmen:

1. Der Leiter der Landwirtschaftsabteilung des bezüglichen Kreiskommandos, oder dessen Stellvertreter.

2. Der Approvisionierungsreferent, soferne aber kein eigener derartiger Referent systemiert ist, der kommerzielle Referent und

3. der Referent für Notstandsangelegenheiten.

III. 3 stimmberechtigte Mitglieder und deren Stellvertreter aus der Bevölkerung und zwar:

1. 2 vom Kreishilfskomitee zu bestimmende Mitglieder. Von diesen ist ein Beisitzer im Einvernehmen mit der polnischen Handelszentrale in Radom zu bestimmen.

2. 1 von der Stadtvertretung der Kreisstadt zu delegierender Vertreter der Konsumenten.

4. Beschlußfassung der Approvisionierungsausschüsse.

Die Approvisionierungsausschüsse fassen Beschlüsse über die in ihren Wirkungskreis fallenden Agenden in Sitzungen, welche in der Regel zweimal monatlich stattzufinden haben.

Im Bedarfsfalle kann der Vorsitzende des Approvisionierungsausschusses nach eigenem Ermessen oder über Antrag zweier stimmberechtigter Vertreter der Bevölkerung jederzeit den Ausschuß zur Beratung einberufen.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit dirimiert der Vorsitzende.

Die Verhandlungen, sowie die Protokollierung und die gesamte Geschäftsführung werden in polnischer Sprache geführt. Die Mitglieder seitens der MV. können sich aber auch der deutschen Sprache bedienen und es müssen über Verlangen die polnischen Referate ihnen übersetzt werden.

Im Bedarfsfalle können den Sitzungen der Approvisionierungsausschüsse sachverständige Organe u. zw. sowohl Organe der MV., als auch Sachverständige aus dem Kreise der Zivilbevölkerung seitens jedes stimmberechtigten Mitgliedes des Approvisionierungsausschusses der Verhandlung beigezogen werden.

Diese Sachverständigen haben jedoch nur eine beratende Stimme. Der Approvisionierungsausschuß des MGG. ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden noch mindestens 6 Mitglieder zugegen sind.

Der Approvisionierungsausschuß des Kreiskommandos ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden noch mindestens 4 Mitglieder zugegen sind.

5. Bestätigung der Beschlüsse der Approvisionierungs-Ausschüsse.

Die Beschlüsse des Approvisionierungsausschusses beim Militärgeneralgouvernement unterliegen der Bestätigung des Generalgouverneurs, die Beschlüsse der Approvisionierungsausschüsse bei den Kreiskommandos der Bestätigung des Kreiskommandanten, in deren Namen die Ausfertigung erfolgt.

Die Beschlüsse der Approvisionierungsausschüsse gelangen durch die Beschlüsse zuständiger Ressorts des MGG. bezw. durch die Kreiskommandos zur Durchführung.

6. Bureaus der Approvisionierungsausschüsse.

Bei jedem Approvisionierungsausschusse, u. zw. sowohl beim Approvisionierungsausschusse des MGG. als auch bei den Approvisionierungsausschüssen der einzelnen Kreiskommandos sind, womöglich außerhalb der Amtsgebäude des MGG. bezw. des Kreiskommandos, eigene Bureaus des Approvisionierungsausschusses zu errichten und zu erhalten.

Die Beamten und Hilfskräfte dieser Bureaus sind aus der Zivilbevölkerung zu entnehmen.

Die Bureaus der Approvisionierungsausschüsse haben die vorbereitenden Arbeiten für die Sitzungen der Approvisionierungsausschüsse durchzuführen, Auskünfte in Approvisionierungsfragen sowohl an Behörden als auch Zivilpersonen zu erteilen etc.

Die Bureaus stehen unter Leitung eines vom betreffenden Approvisionierungsausschusse zu bestimmenden stimmberechtigten Mitgliedes der Bevölkerung seitens des bezüglichen Approvisionierungsausschusses.

Bezüglich der Bedeckung der Kosten dieser Bureaus bei den Apa. der Kreiskommandos werden Weisungen nachfolgen.

7. Gegenseitige Unterstellung und Geschäftsordnung der Approvisionierungsausschüsse.

Die Approvisionierungsausschüsse bei den Kreiskommandos unterstehen dem Approvisionierungsausschusse beim MGG. und haben dessen Weisungen zu befolgen.

Die Geschäftsordnung für die Approvisierungsausschüsse wird, u. zw. sowohl für den Approvisionierungsausschuß beim MGG., als auch für die Approvisionierungsausschüsse bei den Kreiskommandos, vom Approvisionierungsausschusse beim MGG. erlassen. Der Approvisionierungsausschuß beim MGG. kann die Aufstellung von geschäftsführenden Ausschüssen bei den Approvisionierungsausschüssen beschließen.

8. Aufstellung von Approvisionierungskommissionen in Städten und Marktflecken und von Approvisionierungsexperten in den Landgemeinden.

Um im weitesten Maße den Kontakt mit der Bevölkerung zu erhalten und die Produktions- und Marktverhältnisse in steter Evidenz zu erhalten, kann der Approvisionierungsausschuß beim MGG. die Bildung von Approvisionierungskommissionen in bestimmten Städten oder Marktflecken, sowie auch die Bestellung von Approvisionierungsexperten in den Landgemeinden verfügen.

Die Organisation dieser Unterorgane wird vom Approvisionierungsausschusse beim MGG. bestimmt.

9. Tätigkeitsbeginn der Approvisionierungsausschüsse und Entlohnung der Organe derselben.

Die Aufstellung der Approvisionierungsausschüsse hat sofort zu erfolgen und haben dieselben bis längstens 20. Januar 1917 ihre Tätigkeit zu beginnen. Mit dem Beginne der Amtstätigkeit dieser Ausschüsse tritt der Pkt. 1 des Abschnittes 1 der MGG.-Vdg. E. Nr. 12861/16 außer Kraft.

Das Amt eines Mitgliedes des Approvisionierungsausschusses aus den Kreisen der Zivilbevölkerung sowohl beim MGG. als auch bei den Kreiskommanden ist ein Ehrenamt.

Hingegen können für die Leiter der Bureaus der Approvisionierungsausschüsse sowie für die Hilfskräfte und Organe dieser Bureaus Entlohnungen bestimmt werden, deren Höhe der Genehmigung des Approvisionierungsausschusses beim MGG. unterliegt.

Im Sinne der obigen Verordnung hat das k. u. k. Kreiskommando die Mitglieder des Approvisionierungsausschusses für den Kreis Janów ernannt und zwar vier Mitglieder von der Militärverwaltung und drei Mitglieder aus der Zivilbevölkerung.

Die erste Sitzung des Approvisionierungsausschusses findet am 22. Jänner l. J. im Sitzungssaale des Kreisrettungskomitees in Janów statt.

In diesem Lokale wird auch eine ständige Kanzlei errichtet, in welcher alle Angelegenheiten der Approvisionierung des Kreises erledigt werden. Alle Eingaben, Gesuche, Vorstellungen und Anträge in Approvisionierungsangelegenheiten sind daher an dieses Bureau zu richten.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

von THALHAMMER m. p., Oberst.